

Urheberrechtsreform 2003 – Die digitale Agenda

Das Urheberrecht internationalisiert sich zunehmend. Waren auch bisher schon viele Vorschriften im Rahmen internationaler Urheberrechtsabkommen in den Kulturstaaten nahezu identisch, zwingt die Verbreitung des Internets und der digitalen Speicher- und Übermittlungstechnologien die Gesetzgeber weltweit zu immer schnelleren Harmonisierungsschritten.

Bereits 1996 wurden die Voraussetzungen für die weltweite Harmonisierung von der UNESCO – Unterorganisation für Urheberrecht (WIPO – World Intellectual Property Organisation) in zwei Verträgen festgelegt. Sie wurden für den Bereich der Europäischen Union mit der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 übernommen. Der deutsche Gesetzgeber sortierte die anstehenden Themen nach Dringlichkeit in verschiedene Gesetzgebungskörbe und verfehlte den Übernahmetermin (Dezember 2002) für die wichtigsten Themen nur um neun Monate (das Gesetz trat am 13. September 2003 in Kraft). Von diesem Tage an steht auch in Deutschland schwarz auf weiß im Gesetz, was schon bisher durch Analogien unzweifelhaft war, nämlich die rechtliche Dimension der Nutzung von Werken durch Internet und digitale Techniken.

Klar ist nunmehr, dass jede Übermittlung eines Werks über das Internet (»öffentliche Zugänglichmachung«, § 19a) wie eine klassische Reproduktion auf Papier oder CD dem Verbot des Urhebers unterliegt: Niemand kann ein oder mehrere Kunstwerke oder Musikstücke in seine Website einstellen, um damit die Internet-Community zu erfreuen oder fortzubilden. Aber keine Regel ohne Ausnahme: die schon bisher bestehenden Zugriffsmöglichkeiten (in der Sprache des Gesetzgebers »Ausnahmeregelungen vom Reproduktionsrecht«) auf geschützte Werke im Interesse der Presse und anderer, besonders begünstigter Nutzerbereiche, zu denen auch Museen, Galerien und Kunstvereine gehören, wurden an die neuen technischen Gegebenheiten angepaßt.

Zulässig ist nun die Internetverbreitung von Kunstwerken auch zur Werbung durch Museen, Ausstellungsveranstalter und Kunsthändler, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung (Verkauf/Versteigerung oder Ausstellung) erforderlich ist. Dies bedeutet konkret, dass Galerien und Versteigerungshäuser das aktuelle Angebot digitalisiert ins Netz

stellen können. Ist das Werk allerdings verkauft, muß es aus dem Netz entfernt werden, wenn nicht der Künstler, sein Erbe oder die VG Bild-Kunst die Zustimmung zum weiteren Verbleib im Netz erteilen. Museen und Ausstellungsinstitute können jetzt in diesem eingeschränkten Rahmen auch Ausstellungsankündigungen bebildern und ins Netz stellen. Sie konnten dies in der Vergangenheit aufgrund besonderer Vereinbarungen mit der VG Bild-Kunst allerdings schon, so dass sich für die meisten Museen keine wesentlichen Neuerungen ergeben.

Bestandskataloge dürfen nunmehr wie Ausstellungskataloge im eigenen Haus vertreiben werden, ohne dass dafür eine Genehmigung erforderlich ist, soweit mit dem Vertrieb kein eigenständiger Erwerbzweck verfolgt wird. Kataloge allerdings dürfen zukünftig grundsätzlich nicht komplett ins Netz eingestellt werden. Sammler und Sammlungen, die ihre Bestände komplett oder in Ausschnitten öffentlich zugänglich machen wollen, müssen hierfür weiterhin Nutzungsgenehmigungen haben.

Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der EU-Richtlinie spielte eine weitere wesentliche Ausnahmeregelung: die Möglichkeit, Vervielfältigungen (Audio- und Videomitschnitte, Fotokopien) für private Zwecke herzustellen, ggf. auch durch Dritte, soweit sofern dies unentgeltlich geschieht oder im Fotokopierverfahren erfolgt. Dies war schon im analogen Zeitalter möglich; die Gerätehersteller zahlen je nach Gerätetyp Urheberrechtspauschalen an die einschlägigen Verwertungsgesellschaften zur Entschädigung der Rechtsinhaber. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie verbunden war eine Generaldebatte im EU-Maßstab über die Frage, ob diese Vervielfältigungsfreiheit gegen Vergütung auch auf digitale Technologien anwendbar sein soll, und darüber, ob sie in allen Mitgliedsstaaten verbindlich eingeführt werden soll. Die europäische Harmonisierung scheiterte insofern, als sich Großbritannien, Irland und Luxemburg weigerten, die Kopierabgabe einzuführen. In Großbritannien gilt auch weiterhin die Annahme, dass die Verbraucher im privaten Bereich nur aus »time-shifting«-Gründen mitschneiden oder kopieren. Dies hindert die Urheber aus diesen Ländern allerdings nicht, unter Berufung auf das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrags in den Ländern mit Abgaben ihren Anteil einzufordern

Das deutsche Urheberrechtsgesetz jedoch schränkt die Kopierfreiheit im Prinzip zukünftig nicht ein; es macht Unterschiede zwischen analogen und digitalen Kopien nur insofern, als die Anfertigung durch Dritte geschieht und schränkt die zulässige Archivierung auf analoge bzw. rein private Archive ein und folgt insofern den Vorgaben der EU-Richtlinie.

Im Gesetzgebungsverfahren versuchte die Lobby der Gerätehersteller und -händler mit massivem Einsatz, die Bundesregierung davon zu überzeugen, dass ein grundsätzlicher Regimewechsel fällig ist: Die gesamte private Vervielfältigung mit digitaler Technologie soll, geht es nach dem Willen der elektronischen Industrie, umgestellt werden auf individuellen Lizenzerwerb für jede Einzelnutzung. Jede private Vervielfältigung soll direkt mit dem Urheber bzw. Rechteinhaber einzelvertraglich abgewickelt werden, was nur über das Internet denkbar ist. Urheber und Rechteinhaber, die ihre Werke zukünftig in diesem System vermarkten wollen, müssen nicht nur das Internet benutzen, sondern ihre Angebote mit »Digital Rights Management Systemen« kodieren und verwalten, d.h. elektronisch abrechnen. Jeder, der diese Systeme nicht benutzen will bzw. nicht den Weg der verschlüsselten Werkübertragung über das Internet wählen will, müßte nach diesen Vorstellungen zukünftig leer ausgehen, auch wenn er seine Werke in analogen Formaten verbreitet, denn die bisherigen Geräte- und Leerträgergebühren würden abgeschafft. Nach dem Motto »Geiz ist geil« könnten die Geräte dann, von der Gebührenlast befreit, billiger werden. Verdienen würden die Telekom-Unternehmen und Softwareentwickler.

Verständlicherweise konnte sich die Industrie mit diesen Vorstellungen nicht durchsetzen.

Die CDU/CSU-Länder im Bundesrat setzten im Vermittlungsverfahren eine weitere Einschränkung durch, die den Klagen der Musikindustrie über die starke Zunahme der Musikvervielfältigung Rechnung tragen soll: Es darf nichts kopiert oder mitgeschnitten werden, was auf einer Vorlage beruht, die offensichtlich unrechtmäßig ins Netz gelangt ist. Wer will das beurteilen?

Verboten sind nunmehr auch Verbreitung und Vertrieb von Programmen, mit denen Verschlüsselungssysteme ausgehebelt werden können. Dies betrifft die Branche der

einschlägigen Computerzeitschriften und Anbieter im Netz die nun auf andere Themen ausweichen müssen.

Weiter wurde im ersten Korb des Gesetzgebungsverfahrens klargestellt, unter welchen Umständen Schulen und Forschungseinrichtungen für begrenzte Kursprogramme Werke in geschlossenen Netzen, z.B. Intranetzen, für Kursteilnehmer zugänglich machen dürfen (§ 52 a). Hierüber müssen zwischen den Berechtigten Vereinbarungen noch getroffen werden, denn derartige Nutzungen sind vergütungspflichtig und werden von Verwertungsgesellschaften verwaltet.

Im ersten Korb konnten viele Fragen nicht gelöst werden, die der Szene nach wie vor auf den Nägeln brennen: Elektronischer Pressespiegel, Kopienversand auf Bestellung durch Bibliotheken auch per E-mail und schließlich die Frage, ob die Vergütungssätze für die zulässige private Vervielfältigung angepaßt werden müssen. Das Gesetz von 1985 erwähnt nur Geräte aus der Vervielfältigungssteinzeit und bedarf dringend der Ergänzung, um neue Technologien wie CD-Brenner, DVD-Brenner und PCs zu erfassen.

All diese offenen Fragen wurden in den »Zweiten Korb« gelegt, der nun von einer höchst heterogen zusammengesetzten Gruppe von 20 Sachverständigen gemeinsam mit dem Justizministerium aufbereitet wird. Die Ministerin behält sich allerdings vor, aus

diesem Korb auszuwählen, was sie wirklich für regelungsbedürftig hält, denn schon im Mai möchte sie einen weiteren Gesetzentwurf vorlegen. Ob dies gelingt, ist zweifelhaft; zu sehr klaffen die Ansichten vor allem der elektronischen Industrie, die ihren Kampf um die Ablösung der Vergütungssysteme noch nicht aufgegeben hat, und die Vorstellungen der Urheber auseinander: Diese führen ins Feld, dass eine gesicherte Rights-Management-Technologie derzeit nur auf online übermittelte Inhalte anwendbar ist, nicht aber auf das unverschlüsselte und frei empfangbare Fernsehen, unverschlüsselt verbreitete Tonträger, Bücher, Bilder, Kunstwerke etc. Im Ergebnis wird die Richtung gelten, die Brigitte Zypries kürzlich in einem Interview bereits ankündigte: Was schützenswert ist, soll geschützt und individuell abgerechnet werden, alles andere fällt wie bisher unter die pauschalen Vergütungsregelungen der privaten Vervielfältigung.

Im »Zweiten Korb« liegen auch zwei für die Kunstszene besonders heikle Themen: Die Ausstellungsvergütung, die zukünftig nach dem Willen der Künstlerorganisationen von Ausstellungsveranstaltern gezahlt werden soll, um Künstler dafür zu entschädigen, dass ihre Werke der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Künstler denken bei dieser Forderung daran, dass an jedem Ort, an dem Musik gespielt wird, die GEMA

kassiert und dem Komponisten satte Honorare ausschüttet, sogar für Werbung. Warum soll dies im Bereich der Bildenden Kunst nicht auch möglich sein? Dagegen steht die materielle Situation der Ausstellungshäuser und vor allem die bedauerliche Tatsache, dass die Gesellschaft schon bisher gut damit gelebt hat, die Künstler kurz zu halten.

Im Gespräch ist auch die Einführung eines »Goethe-Groschens«, also einer urheberrechts-ähnlichen Vergütung für solche Werke, die nicht mehr vom gesetzlichen Schutz umfaßt sind: Die Verwertung des Dürerschen Hasen oder des »Mannes mit dem Goldhelm« soll ebenso wie die Nutzung der Werke von Beethoven und Goethe zukünftig mit einer Kulturabgabe belegt werden und zu Zwecken der Künstlerförderung Geld bringen. Auch dies ein Vorhaben, das außerordentlich umstritten ist und verfassungsrechtlich kaum zu realisieren sein wird, weil hier eine steuerähnliche Abgabe gefordert wird..

Im Fahrplan des Ministeriums sollen alle Themen, die im »Zweiten Korb« keinen Platz finden, in einen »Dritten Korb« verlagert werden, der nach dem derzeitigen Zeitplan kurz vor dem (regulären) Neuwahltermin im Jahr 2006 gefüllt werden sollte. Dieser Zeitplan läßt befürchten, dass der »Dritten Korb« auch ein der Papierkorb sein könnte.

Gerhard Pfennig



Thomas Rübke/Bernd Wagner (Hrsg.)

Jahrbuch für Kulturpolitik 2002/03

Band 3 – Thema: Interkultur

Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V., Bonn und Klartext Verlag, Essen • 2003 • 492 S. • 19,90 EUR • ISBN 3-89861-184-1

Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen um das Einwanderungsgesetz zeigen, wie kontrovers das Thema »Integration in der multikulturellen Gesellschaft« in Deutschland noch ist.

Das Zusammenleben in der multiethnischen Gesellschaft ist vor allem auch eine kulturelle Aufgabe. Die durch Migration und Globalisierung ausgelösten Herausforderungen werden bislang aber noch zu wenig in der öffentlichen Kulturpolitik berücksichtigt. Zwar hat sich in den vergangenen Jahren eine aktive Projektszene entwickelt, aber vorhandene Ansätze interkultureller Arbeit in den Kulturinitiativen, Stadtteilen und Kultureinrichtungen werden kulturpolitisch kaum systematisch unterstützt.

Wie können Kunst, Kultur und Kulturpolitik zur Förderung interkultureller Verständigung und zum Gelingen eines friedlichen Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen beitragen? Welche kulturpolitischen Weichenstellungen sind dafür erforderlich?

Die vorliegende dritte Ausgabe des Jahrbuchs für Kulturpolitik greift diese und andere Fragen interkultureller Kulturarbeit sowie ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf. Die Autorinnen und Autoren kommen aus Politik, Wissenschaft, Kunst, Kultur und Kulturpolitik: Christina Weiss, Rita Süßmuth, Wolfgang Thierse, Peter Müller, Klaus Bade, Franz Nuscheler Carmine Chiellino, Faruk Sen, Erol Yildiz, Thomsa Krüger, Mark Terkessidis, Roberto Ciulli u.a.

Daneben enthält der Band Beiträge zur Kulturstatistik, eine kulturpolitische Chronik des Jahres 2002 sowie eine Bibliografie und wichtige Adressen.

Kulturpolitische Gesellschaft e.V. • Weberstr. 59a • 53113 Bonn
T 0228-201 67-0 • F 0228-201 67-33 • post@kupoge.de • www.kupoge.de